

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1964	Nummer 101
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20364	6. 8. 1964	RdErl. d. Finanzministers Verwendung einheitlicher Vordrucke im Vollzug des G 131; hier: Änderung des Vordrucks „Jahresbescheinigung H-HV“ (für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen) aus Anlaß der Erhöhung der Einkommensgrenze für gebrechliche Waisen	1132
2133	31. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehren bei Chlorgasausströmungen	1132
302	19. 2. 1964	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten für Arbeitssachen	1133
303	31. 7. 1964	Erl. d. Ministerpräsidenten Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1134
304	19. 2. 1964	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	1134

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 39 v. 5. 8. 1964	1135
Nr. 40 v. 6. 8. 1964	1135

I.

20364

**Verwendung einheitlicher Vordrucke
im Vollzug des G 131;
hier: Änderung des Vordrucks „Jahresbescheinigung
H-HV“ (für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen)
aus Anlaß der Erhöhung der Einkommensgrenze für
gebrechliche Waisen**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1964 —
B 3367 — 502/64 — IV C 1

In dem mit meinem RdErl. v. 23. 1. 1964 (SMBL. NW. 20364) bekanntgegebenen Vordruck „Jahresbescheinigung H-HV“ (für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen) ist in Nr. 6 Satz 1 die Zahl „100,— DM“ durch „125,— DM“ zu ersetzen.

— MBL. NW. 1964 S. 1132.

2133

**Richtlinien
über das Verhalten der Feuerwehren
bei Chlorgasausströmungen**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1964 —
III A 3/210 — 934/64

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (SGV. NW. 213) gebe ich die nachstehenden Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehren bei Chlorgasausströmungen hiermit bekannt. Die Richtlinien sollen die Feuerwehren auf die besonderen Gefahren von Chlor und die erforderlichen Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen zur Bekämpfung solcher Gasausströmungen hinweisen.

Inhaltsübersicht

- 1 Chlor, seine Eigenschaften und Wirkungen
- 2 Behandlung von Chlorvergifteten
- 3 Vorsorgliche Maßnahmen der Feuerwehren in kreisfreien Städten und Landkreisen mit größeren Chlorgasvorräten
- 4 Verhalten der Feuerwehr bei Alarm und im Einsatz

1 Chlor, seine Eigenschaften und Wirkungen

- 1.1 Chlor ist ein gelbgrünes, nicht brennbares, giftiges Gas von stechendem Geruch. Es ist etwa 2,5mal so schwer wie Luft. Infolgedessen kann es sich in tiefer gelegenen Räumen und in Bodensenken ansammeln.

Meist wird Chlor als unter Druck verflüssigtes Gas in Stahlbehältern gelagert und in Stahlflaschen, -fässern oder Kesselwagen transportiert. 1 l verflüssigtes Chlor ergibt bei vollständiger Entspannung und 0 °C 457 l Chlorgas.

- 1.2 Chlorgas reizt die Augen und die Atmungsorgane und verursacht krampfartigen, quälenden Husten, wobei die Krankheitserscheinungen in der Regel sofort nach Einatmung auftreten.

Der MAK-Wert (MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration) von Chlor liegt bei 0,5, d. h. 0,5 cm³ Chlorgas dürfen in 1 m³ Luft höchstens vorhanden sein, wenn bei täglich achtstündiger Einwirkung keine Gesundheitsschädigung eintreten soll. Schon bei 10 cm³ Chlor in 1 m³ Atemluft tritt Reizung der Atmungsorgane ein. 400 $\frac{\text{cm}^3 \text{ Chlor}}{\text{m}^3 \text{ Luft}}$ führen nach etwa

3 Stunden Einatmungsdauer zum Lungenödem (Verätzung der Lungenbläschen). Bei größeren Mengen als 600 $\frac{\text{cm}^3 \text{ Chlor}}{\text{m}^3 \text{ Luft}}$ treten schlagartig Bewußtlosigkeit und Tod ein.

Stark konzentriertes oder flüssiges Chlor wirkt auf die Haut stark ätzend und erzeugt je nach Einwirkungsdauer Rötung bis Blasenbildung.

- 1.3 Chlorgas läßt sich mit Wasser (Sprühstrahl; noch besser Nebel) niederschlagen. Zu diesem Zweck ist sehr viel Wasser anzuwenden, damit das Gas möglichst stark verdünnt wird. Hierbei kann es zur Korrosion an Armaturen kommen.

Wasser darf nicht in Behälter gegeben werden, in denen flüssiges Chlor gelagert oder transportiert wird, auch nicht auf Stellen, an denen flüssiges Chlor aus beschädigten Behältern austritt.

Gemische von Chlorgas und Wasserstoff — Chlorknallgas genannt — sind äußerst gefährlich. Sie können bei Einwirkung von Licht oder bei Erwärmung explosionsartig reagieren.

2 Behandlung von Chlorvergifteten

Folgende Sofortmaßnahmen sind an chlorvergifteten Personen bis zur Übergabe in ärztliche Behandlung durchzuführen:

- 2.1 Chlorvergiftete müssen sofort an die frische Luft gebracht werden.

- 2.2 In jedem Falle ist baldmöglichst ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

- 2.3 Chlorvergiftete müssen ruhig liegen und mit Decken, u. U. mit Heizkissen und Wärmflaschen warmgehalten werden.

- 2.4 Für ausreichende Sauerstoffzufuhr ist zu sorgen. Hierzu eignen sich vornehmlich Sauerstoffbehandlungsgeräte.

Wiederbelebung mit Pulmotor und anderen Wiederbelebungsgeräten sowie von Hand ist zu unterlassen, da die Schädigung der verätzten Lungenbläschen dadurch nur verschlimmert würde.

- 2.5 Verletzte sind von chlordurchsetzter Kleidung zu befreien.

- 2.6 Es empfiehlt sich, die Vergifteten kurze Zeit an Salmiakgeist riechen zu lassen.

- 2.7 Bei Hautverätzungen durch Chlor kann als Neutralisationsmittel eine Lösung doppelkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat) in Wasser verwendet werden.

- 2.8 Bei Augenschädigungen oder leichten Hautreizungen kann als Sofortmaßnahme Wasser zum Spülen benutzt werden.

- 2.9 An Chlorvergiftete dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

3 Vorsorgliche Maßnahmen der Feuerwehren in kreisfreien Städten und Landkreisen mit größeren Chlorgasvorräten

- 3.1 Der Feuerwehr müssen alle in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen größeren Chlorgasvorräte bekannt sein.

- 3.2 Mit den Sicherheitsbeauftragten der betreffenden Betriebe hat der örtliche Feuerwehrführer Verbindung zu halten.

- 3.3 Die Führungskräfte der örtlichen Feuerwehr müssen die Lage örtlich vorhandener Windrichtungsanzeiger kennen.

- 3.4 Für den Einsatz der Feuerwehren in den Betrieben sind, abgestimmt auf die verschiedenen möglichen Windrichtungen und örtlichen Verhältnisse, Einsatzpläne im Benehmen mit den Sicherheitsbeauftragten aufzustellen.

- 3.5 Die Betriebe sind von der örtlichen Feuerwehr zu besichtigen, damit die Feuerwehrangehörigen die nötigen Ortskenntnisse erhalten. Diese Besichtigungen haben sich auch auf die Umgebung zu erstrecken.

- 3.6 Von Zeit zu Zeit hält die Feuerwehr Einsatzübungen in den Betrieben ab, bei Vorhandensein einer Werkfeuerwehr im Zusammenwirken mit dieser. Es empfiehlt sich, solche Übungen auch z. B. auf das Abfüllen von Chlor aus Kesselwagen abzustellen.

- 3.7 Die Angehörigen der Feuerwehr sind laufend über die bei Chlorgasausbrüchen auftretenden Gefahren und die Maßnahmen der Ersten Hilfe zu unterrichten.
- 3.8 Jeder Feuerwehrangehörige muß mit einer ihm persönlich verpaßten Atemschutzmaske ausgerüstet sein. Als zugehörige Filtereinsätze können die Filter F St (rot mit weißem Ring), B St (grau mit weißem Ring) oder das Spezialfilter B (grau) verwendet werden.
- 3.9 Alle Löschfahrzeuge, für die nach den „Baurichtlinien für Löschfahrzeuge“ die Ausrüstung mit Geräten des Schweren Atemschutzes (Preßluftatmer oder Sauerstoffschutzgeräte) in Frage kommt, müssen mit je drei solchen Geräten ausgerüstet sein. Für jeden Preßluftatmer müssen zwei Ersatzflaschen (4 l) für Preßluft mitgeführt werden.
- 3.10 Die für den Einsatz vorgesehenen Löschfahrzeuge müssen mit einem Sauerstoffbehandlungsgerät (mit vier Anschlußstellen) mit Reserveflasche ausgerüstet sein. Auch andere Fahrzeuge, insbesondere die Krankenwagen, sind möglichst mit Sauerstoffbehandlungsgeräten auszustatten.
- 3.11 Es sollten möglichst auch Gasschutzanzüge (leichte Überziehkleidung mit angenähtem Schuhwerk und Kapuze) aus gasdichtem Stoff zur Verfügung stehen (Vollkörperschutz).
- 3.12 Im Regelfall übernimmt die Polizei die Warnung der Bevölkerung. Darüber hinaus sollte ein Fahrzeug der Feuerwehr mit Lautsprecher vorhanden sein, damit die Bevölkerung schnellstens gewarnt werden kann. Für den Sprecher muß eine Atemschutzmaske mit Mikrofonanschlußmöglichkeit vorhanden sein.
- 3.13 Die schriftlich vorbereitete Durchsage ist am Mikrofon des Lautsprechers zu befestigen. Sie soll etwa lauten:
 „Achtung! Chlorgasausbruch! Suchen Sie sofort das nächste Haus auf! Halten Sie sich in den oberen Geschossen auf!“ oder
 „Achtung! Chlorgasausbruch! Halten Sie Fenster und Türen geschlossen! Suchen Sie die oberen Geschosse auf! Halten Sie feuchte Tücher vor Mund und Nase!“
- 3.14 Es muß sichergestellt werden, daß für den Ernstfall ausreichende Mengen an Sauerstoff, Preßluft sowie an Ersatz- und Verbrauchsteilen für Atemschutzgeräte und Sauerstoffbehandlungsgeräte zur Verfügung stehen.
- 3.15 Für den Fall einer eingetretenen oder drohenden Katastrophe nehmen die zuständigen Ordnungsbehörden der Gemeinden ihre Pflichten entsprechend den „Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA)“, RdErl. v. 5. 12. 1960 (MBl. NW. S. 3114 / SMBl. NW. 2151) wahr.
 Nach diesen Richtlinien stellt sich der örtliche Feuerwehrführer im Rahmen des aufzustellenden Katastrophenhilfsdienstes der örtlichen Katastrophenabwehrleitung zur Verfügung. Er wirkt bei der Aufstellung des Katastrophenabwehrplanes mit und beteiligt sich mit seiner Feuerwehr an der Durchführung von Katastrophen-Planübungen und -einsatzübungen. In gleicher Weise arbeiten die Feuerwehrkräfte bei der Organisation der überörtlichen und regionalen Katastrophenabwehr mit.
- 3.16 Die Feuerwehren haben sich mit der Organisation des Katastrophenhilfsdienstes, insbesondere mit dessen Stärkenachweisung (vgl. Ziff. 11 der RKA) und dessen Ausrüstung — gemeindeeigene, landeseigene und bundeseigene — vertraut zu machen. Bei Chlorgasausströmungen kommen den Hilfsdiensten mit folgenden Ausrüstungsgegenständen besondere Bedeutung zu:
 Funkkommandowagen mit Lautsprechereinrichtungen zur Warnung bzw. Belehrung der Bevölkerung.
 Sprechfunkgeräte,
 Krankentragen mit Decken, Bergungstücher,

Fahrzeuge mit Krankentransporteinrichtung,
 Sanitätsgeräte,
 Ersatz-Filtereinsätze,
 Preßluftatmer mit Ersatzflaschen,
 fahrbare Preßluftkompressoren,
 ABC-Schutzkleidung,
 Tankwasserwagen.

- 4 Verhalten der Feuerwehr bei Alarm und im Einsatz
- 4.1 Die zuständigen Stellen sind gemäß Alarm- und Ausrückeordnung zu benachrichtigen.
- 4.2 Erforderlichenfalls ist die Auslösung des Katastrophenalarms nach den RKA — vgl. Abs. 3.15 — zu veranlassen.
- 4.3 Die Warnung und Bergung der Bevölkerung ist die erste und wichtigste Aufgabe an der Einsatzstelle.
- 4.4 In der Nähe der Gasausströmstelle darf nur unter Schwerem Atemschutz sowie unter Schutzkleidung vorgegangen werden.
- 4.5 Leichter Atemschutz kann getragen werden, wo Chlor nur noch durch Geruch wahrnehmbar ist. Filter sind auszuwechseln, sobald die Geruchsschwelle überschritten, d. h. Chlorgeruch unter der Maske wahrnehmbar ist.
- 4.6 Die Chlorschwaden müssen mit möglichst viel Sprühwasser niedergeschlagen werden.
- 4.7 Der Angriff ist mit dem Wind umfassend vorzutragen. Entsprechend müssen Fahrzeuge und Geräte aufgestellt werden.
- 4.8 Auf rechtzeitige Ablösung der eingesetzten Kräfte ist zu achten.
- 4.9 Personen, die Reizhusten oder Reizerscheinungen an den Schleimhäuten, den Augen und Atemwegen oder an feuchten Körperstellen haben oder über Störungen der Atmung oder des Kreislaufes klagen, sind sofort in ärztliche Behandlung zu bringen.
- 4.10 Eingesetzte Fahrzeuge und Geräte sowie bei Einsatz getragene Kleidung und Ausrüstungsstücke sind nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Beschädigte Geräte sind auszuwechseln.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 Gemeindefaufsichtsbehörden.
 Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:

an die Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1132.

302

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten für Arbeitssachen

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1964 —
 (II C 1 — Arb 7118.A)

Auf Grund des mir nach § 15 des Arbeitsgerichtsgesetzes zustehenden Rechts zur Dienstaufsicht über die Gerichte für Arbeitssachen erkläre ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die AV des Justizministers v. 5. 2. 1963 (3152 — I A. 5) — JMBL. NRW S. 49 — und deren Anlage (Merkblatt) hinsichtlich der Amtstracht für Berufsrichter, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Rechtsanwälte für entsprechend anwendbar.

Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers. Aus Haushaltsmitteln können Roben und weiße Langbinder für Urkundsbeamte beschafft werden.

Die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte setzen unter Anlegung eines strengen Maßstabes fest, wieviel Roben und weiße Langbinder bei jedem Gericht aus den dort zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beschafft werden dürfen.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Alle entgegenstehenden Anordnungen sind damit gegenstandslos.

An die Gerichte für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 1133.

303

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Erl. d. Ministerpräsidenten v. 31. 7. 1964 —
(II 1/239 Nr. 2/63)

I. Personenkreis

Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:

- a) Berufsrichter,
- b) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
- c) Vertreter des öffentlichen Interesses,
- d) Rechtsanwälte.

II. Beschreibung der Amtstracht

1. Die Amtstracht der Richter, der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses besteht aus einer Robe und einem Barett in derselben Form und in denselben Abmessungen wie die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten. Zur Amtstracht ist ein weißes Hemd mit einem weißen Langbinder zu tragen. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife getragen werden kann. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch ein Hemd von unauffälliger Farbe tragen; sie tragen kein Barett.
2. An der Robe und am Barett wird ein Besatz getragen; er besteht
 - a) bei den Richtern und Vertretern des öffentlichen Interesses aus Samt,
 - b) bei Urkundsbeamten aus Wollstoff.
3. Die Farbe der Amtstracht der Richter und der Urkundsbeamten des Obergerichts sowie des Vertreters des öffentlichen Interesses bei dem Obergericht ist karmoisinrot, die der Amtstracht der Richter und der Urkundsbeamten der Verwaltungsgerichte sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten ist dunkelblau.
4. Rechtsanwälte tragen die bei den ordentlichen Gerichten für sie vorgeschriebene Amtstracht.

III. Tragen der Amtstracht

1. Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen. Das Barett muß beim Eintritt der Richter in den Gerichtssaal, bei Vereidigungen und bei der Verkündung von Urteilen aufgesetzt werden. Rechtsanwälten ist das Tragen des Barett freigestellt.

2. Die Amtstracht ist auch bei anderen richterlichen Amtshandlungen zu tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist.
3. Ob es angemessen ist, die Amtstracht zu tragen, bestimmt der die Amtshandlung leitende Richter.
4. Richter anderer Zweige der Gerichtsbarkeit, die bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder bei diesen angegliederten Gerichten mitwirken, tragen die Amtstracht, die ihnen auf Grund besonderer Vorschriften zusteht.

IV. Beschaffung der Amtstracht

1. Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers.
2. Aus Haushaltsmitteln können Roben und weiße Langbinder für Urkundsbeamte beschafft werden. Der Präsident des Obergerichts setzt unter Anlegung eines strengen Maßstabes fest, wieviel Roben und weiße Langbinder bei jedem Gericht aus den dort zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beschafft werden dürfen.

V. Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt meine Anordnung über die Amtstracht bei den Verwaltungsgerichten vom 13. April 1949 außer Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 1134.

304

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1964 —
(II C 1 — S 1704.A.)

Auf Grund des mir nach § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen v. 9. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541) zustehenden Rechts zur obersten Dienstaufsicht über die Sozialgerichte erkläre ich die AV. des Justizministers v. 5. 2. 1963 (3152 — A. 5) — JMBL. NRW S. 49 — und deren Anlage (Merkblatt) hinsichtlich der Amtstracht für Berufsrichter, Schriftführer und Rechtsanwälte mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, daß die Farbe der Amtstrachten der Richter und Schriftführer dunkelblau ist.

Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers. Aus Haushaltsmitteln können Roben und weiße Langbinder für Schriftführer beschafft werden.

Der Präsident des Landessozialgerichts setzt unter Anlegung eines strengen Maßstabes fest, wieviel Roben und weiße Langbinder bei jedem Gericht aus den dort zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beschafft werden dürfen.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Alle bisherigen Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

An die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 1134.

Hinweise**II.****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 39 v. 5. 8. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Porto-kosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	21. 7. 1964	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Schloß Neuhaus, Landkreis Paderborn	262
238	24. 7. 1964	Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum	259

— MBl. NW. 1964 S. 1135.

Nr. 40 v. 6. 8. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Porto-kosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
230	27. 7. 1964	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes Königshoven-Bedburg“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	264
7113		Berichtigung der Neunten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 7. Juli 1964 (GV. NW. S. 240)	264
	24. 7. 1964	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1965	264

— MBl. NW. 1964 S. 1135.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

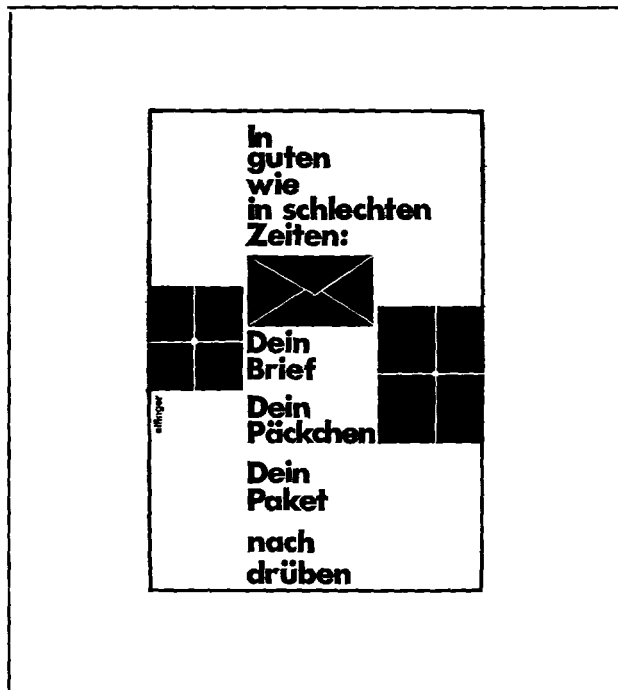
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähmaschinen, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Gobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen

Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycrème, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.